
Bauherrschaft

Herr Albert Steiner-Roos
Köchelgasse 17, 8718 Schänis

Auftragsbezeichnung

Erschliessung Brennerweg
Schänis



PLANAUFLAGE

Technischer Bericht

Ziegelbrückstrasse 58
8866 Ziegelbrücke
T +41 (0)55 617 27 17

Sytli 211
8762 Schwändi
T +41 (0)55 647 80 20

www.marty-ing.ch
info@marty-ing.ch

Auftrag Nr.	1331
Bericht Nr.	03.02-1
Datum	Ziegelbrücke, 25. März 2026 / ergänzt am 24. Juni 2026

TECHNISCHER BERICHT

Inhalt

1.	Ausgangslage	4
2.	Projektgrundlagen.....	4
2.1	Projektperimeter	4
2.2	Plangrundlagen.....	4
2.3	Rahmenbedingungen	5
3.	Projektierte Massnahmen	13
3.1	Verkehrstechnische Erschliessung	13
3.2	Erschliessung Werkleitungen	16
3.3	Massnahmen Schutzbauten	17
3.4	Abbruch von bestehenden Gebäuden	20
4.	Bautechnische Belange	20
4.1	Bauablauf / Etappierung.....	20
4.2	Installation / Baupisten	20
4.3	Verkehrsumleitungen / Provisorien.....	20
5.	Umweltbelange.....	21
5.1	Grundwasser / Baustellen-Entwässerungskonzept	21
5.2	Boden / Bodenschutz.....	21
5.3	Luftreinhaltung	22
5.4	Lärm	23
6.	Zuständigkeiten / Eigentumsverhältnisse	23
6.1	Strasse.....	23
6.2	Meteorwasser	23
6.3	Schmutzwasser.....	24
6.4	Wasser	24
6.5	EW.....	24
7.	Terminprogramm	24
8.	Kosten	24
9.	Ausnahmebewilligungen.....	24
9.1	Bauen ausserhalb der Bauzone, Art 62 Raumentwicklungs- und Baugesetz.....	24
10.	Mitwirkungsverfahren	25
11.	Schlussbemerkung	25



Pläne:

-	1331 03.04-1	Situation Strasse	1:200
-	1331 03.04-2	Situation Koordination Werkleitungen	1:200
-	1331 03.04-3	Situation Damm	1:500
-	1331 03.05-1	Längenprofil Strasse	1:200/50
-	1331 03.05-2	Längenprofil Damm	1:500/50
-	1331 03.06-1	Normalprofil Strasse und Werkleitungen	1:50
-	1331 03.07-1	Querprofile Strasse und Werkleitungen	1:100
-	1331 03.07-2	Querprofile Damm	1:100
-	1331 03.91-1	Schleppkurven	1:200
-	1331 03.91-2	Teilstrassenplan	1:500

Anhänge:

- Anhang A Protokollauszug Gemeinderatssitzung, 02.06.2025
- Anhang B Vorprüfungsbericht Tiefbauamt Kanton St. Gallen, 20.05.2025
- Anhang C Stellungnahme Erschliessung Brennerweg Marty Ingenieure AG, 28.11.2025
- Anhang D Technischer Kurzbericht zu Stellungnahme Marty Ingenieure AG, 28.11.2025
- Anhang E Protokollauszug Gemeinderatssitzung, 02.02.2026

1. Ausgangslage

Der Grundeigentümer der Parzelle Nr. 1186, Albert Steiner-Roos plant, seine Parzelle an der Köchelgasse, welche sich in der Wohnzone W2 befindet, zu überbauen. Eine Vorstudie der Überbauung ist vorhanden.

Der Grundeigentümer hat die Marty Ingenieure AG durch den Architekten mz architektur Kaltbrunn beauftragt, für das Projekt an der Köchelgasse ein Erschliessungsprojekt zu erarbeiten. Das Erschliessungsprojekt umfasst den Strassenbau (verkehrstechnische Erschliessung) sowie sämtlich Ver- und Entsorgungsanlagen für die spätere Überbauung.

Für die verkehrstechnische Erschliessung ist ebenfalls ein entsprechender Teilstrassenplan erstellt worden.

2. Projektgrundlagen

2.1 Projektperimeter

Der Projektperimeter befindet sich innerhalb der Parzelle Nr. 1186.



Abb. Nr. 1 Übersichtssituation Köchelgasse, Geoportal Bund, 17.03.2026

2.2 Plangrundlagen

Die folgenden Grundlagen wurden in die Planung mit einbezogen:

- Grundbuchplan, Grundbuchamt des Kantons St. Gallen
- Abwasserkataster, Gemeinde Schänis, Bau und Umwelt, Abwasser
- Wasserkataster, Gemeinde Schänis, Bau und Umwelt, Wasser
- Massnahmenplan Mehrjahresplanung, Infrastrukturmanagement, Gemeinde Schänis
- Geoportal des Bundes (map.geo.admin.ch)
- Geoportal des Kantons St. Gallen (geoportal.ch / ktsg)
- EW-Leitungskataster
- Gaskataster
- Fernwärmekataster, KVA Linth
- Kunstbauten Kataster, Gemeinde Schänis
- Swisscom-Leitungen, Swisscom AG
- Cablecom-Leitungen, UPC Cablecom AG

2.3 Rahmenbedingungen

2.3.1 Strassenklassierung Gemeinde

Bei den angrenzenden Strassen handelt es sich um Gemeindestrassen 2. sowie 3. Klasse.

Gemeindestrassen

-  Gemeindestrasse 2. Klasse
-  Gemeindestrasse 3. Klasse

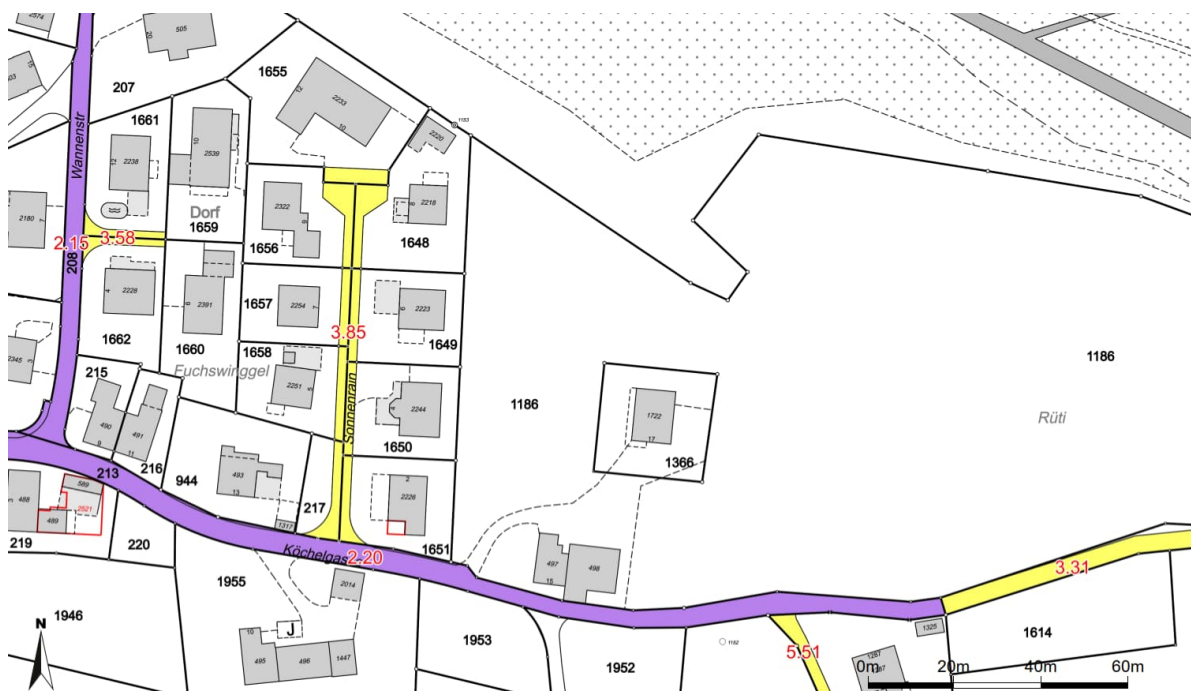


Abb. Nr. 2 Strassenklassierung Gemeinde, Geoportal Kanton St. Gallen, 17.03.2026

2.3.2 Zonenplan

Das Projekt befindet sich in der Wohnzone W2. Entlang des Projektperimeters befinden sich die Landwirtschaftszone L und Wald.

Grundnutzungsfläche

-  Wohnzone W2 (2 Vollgeschosse)
-  Landwirtschaftszone L
-  Hinweis Wald
-  Hinweis überlagernder Wald



Abb. Nr. 3 Übersichtssituation Zonenplan, Geoportal Kanton St. Gallen, 17.03.2026

2.3.3 Altlasten

Gemäss dem Geoportal des Kantons St. Gallen befinden sich keine belasteten Standorte im Projektperimeter.

2.3.4 Naturgefahren

Im Projektperimeter besteht eine geringe Gefährdung durch Hochwasser aufgrund Ausuferungen des westlich und nördlich vorbeifliessenden Wannenbachs. Das Einzugsgebiet des Wannenbachs liegt oberhalb des Dorfs Schänis an der nach Nordwest exponierten Flanke des Federispitz (1864 m). Es hat eine Grösse von ca. 1.25 km². Das Gerinnenetz, welches zum Wassereintrag in den Wannenbach beiträgt, ist fein verzweigt. Bei Kote 481 (ca. 300 m oberhalb des Projektperimeters) führen zwei kleinere Runsen zusammen, die durch einen Strassendurchlass der Köchelgasse geleitet werden. Bei Kote 473 (ca. 250 m oberhalb des Projektperimeters) wird das Wasser dieser Runsen schliesslich in das Hauptgerinne des Wannenbachs geleitet. Beide genannten Lokaltäten stellen Engstellen in den Ableitungskapazitäten dar und Ausuferungen an diesen Stellen führen zu einer flächigen Überschwemmung des unterliegenden Hanges.

Zum Schutz der Unterlieger vor Hochwasser und Übersarung wurde bereits im Unterlauf des Wannenbachs zwischen Kote 445 und 424 auf der orografisch linken Seite ein Damm erstellt (Parzelle Nr. 206, Grundeigentümer Politische Gemeinde Schänis). Diese Massnahme bewirkt einen Schutz der Liegenschaften bei 30-jährlichen Ereignissen und eine Reduktion der zu

erwartenden Einwirkungen auf geringe Intensitäten (Überströmung mit max. 0.5 m Fliesstiefe) bei 100- und 300-jährlichen Ereignissen. Die unterliegenden Gebiete - wie auch Teile des Projektperimeters - kommen folglich in der gelben Gefahrenzone zu liegen.

Für die neuen Erschliessungsanlagen sind keine Schutzmassnahmen nötig, da es sich um unterirdische resp. Strassenbauten handelt. Unter Berücksichtigung der geplanten Überbauungen soll der Gefährdung durch Hochwasser aber mit geeigneten Massnahmen entgegengewirkt werden.

Die projektierten Massnahmen werden im Kapitel 3.3 «Massnahmen Schutzbauten» detailliert abgehandelt.

Gefahrenflächen

-  Mittlere Gefährdung
-  Geringe Gefährdung
-  Gefahrenkarte
-  Gefährdung nicht beurteilt

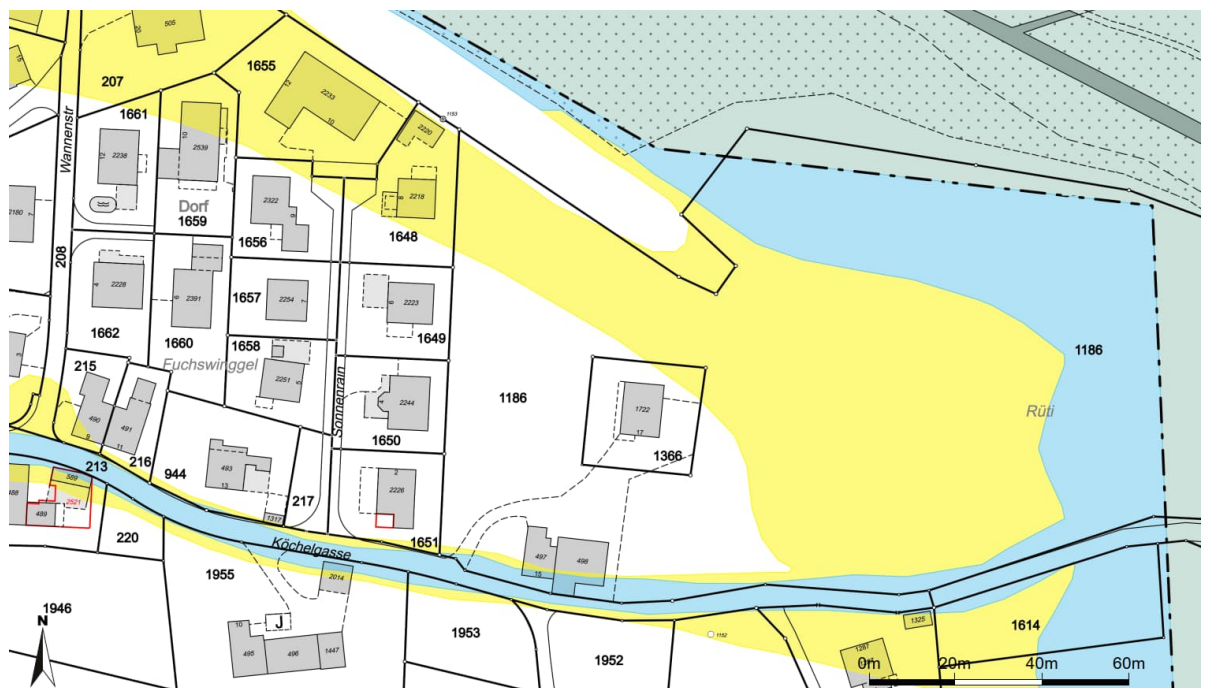


Abb. Nr. 4 Übersicht Naturgefahren gesamt, Geoportal Kanton St. Gallen, 17.03.2026

Gefahrenflächen

- Schwache Intensität
- Mittlere Intensität
- Starke Intensität

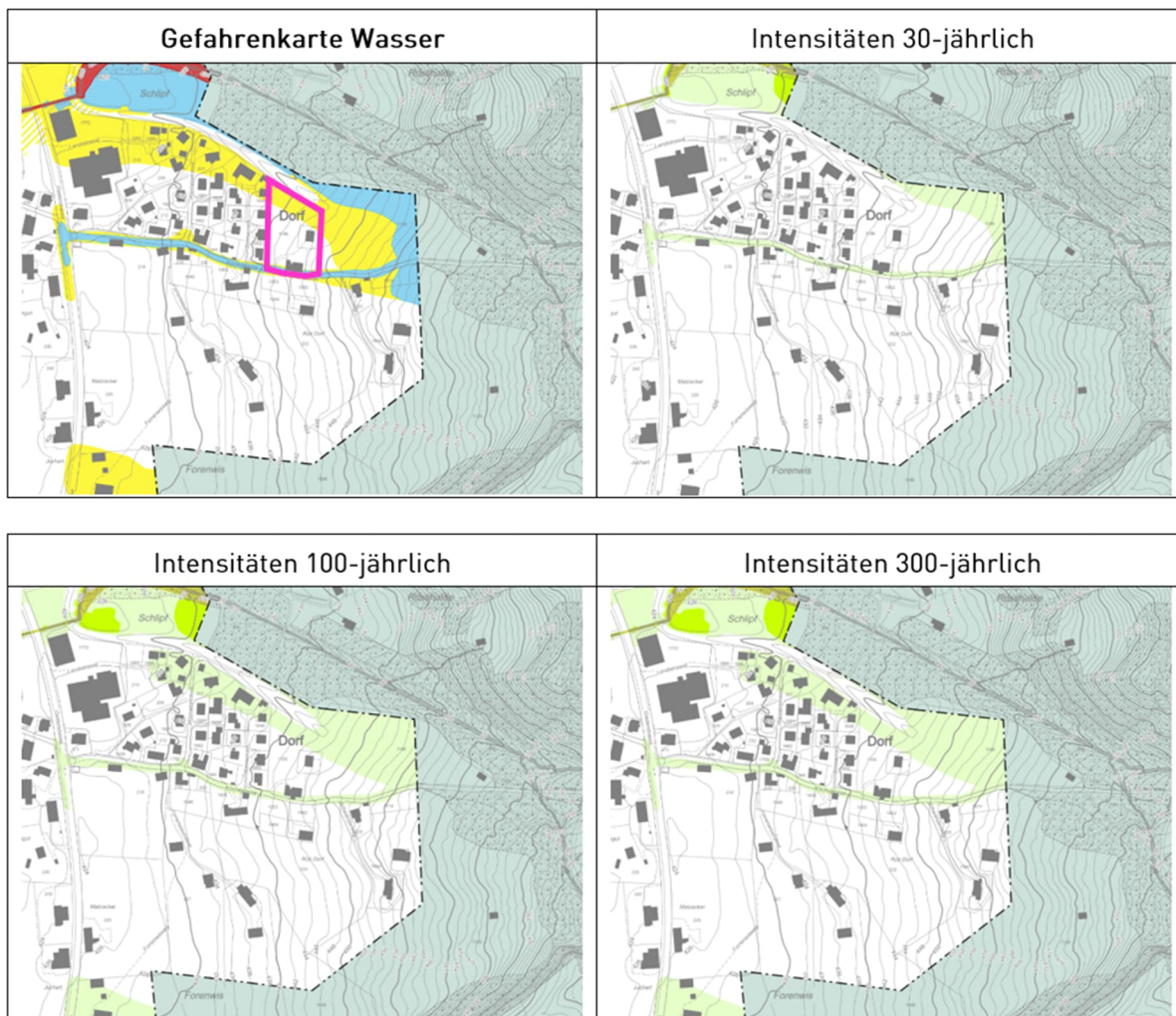


Abb. Nr. 5 Gefahren- und Intensitätskarten Wasser, Geoportal Kanton St. Gallen 26.11.2024

Der Baustandort (pink umrandet) kommt abschnittsweise im gelben Gefahrenbereich zu liegen. Für 30-jährliche Ereignisse liegt keine Gefährdung des Projektperimeters vor. Ab 100-jährlichen Ereignissen ist der Baustandort von Einwirkungen geringer Intensität betroffen.

2.3.5 Oberflächenabfluss

Gefährdungen durch Niederschlagsereignisse sind in die amtliche Gefahrenkarte bisher nicht implementiert worden, sondern gesondert in der Oberflächenabflusskarte des Bundesamtes für Umwelt abgebildet. Die Gefahrenkarte Oberflächenabflüsse versteht sich als Gefahrenhinweiskarte eines seltenen (100-jährlichen) Niederschlagsereignisses. Die Karte basiert auf einer einheitlich-flächendeckenden, computergestützten Niederschlag-Abfluss-Modellierung, die jedoch nicht im Gelände verifiziert oder plausibilisiert wurde. Die Höhe des zu erwartenden Wasserstandes auf einem Gebiet ist in farblicher Abstufung darstellt.

Gemäss der Hinweiskarte wird der Projektperimeter nur von Meteorwasser überströmt, welches knapp oberhalb oder direkt auf dem Projektperimeter abregnet. Wasser, das weiter oberhalb auf die Bergflanke abregnet, wird orografisch linksseitig auf der Köchelgasse oder rechtsseitig über das Gerinne des Wannenbachs um den Projektperimeter herumgeführt. Folglich ist der Projektperimeter nur von kleinen Abflusskorridoren, welche < 10 cm Fliesstiefe ausbilden, beeinflusst.

Massnahmen zur Vorsorge vor Oberflächenabfluss sollen in der projektierten Überbauung selbst getroffen werden. Beispielsweise soll darauf geachtet werden, dass Fliesswege nicht blockiert oder Senken ausgebildet werden, was zu grösseren Wasserakkumulationen führen kann.

Fliesstiefen

-  Fliesstiefe $h \leq 0.10$ m
-  Fliesstiefe $0.10 < h \leq 0.25$ m
-  Fliesstiefe $h > 0.25$ m
-  Gewässer

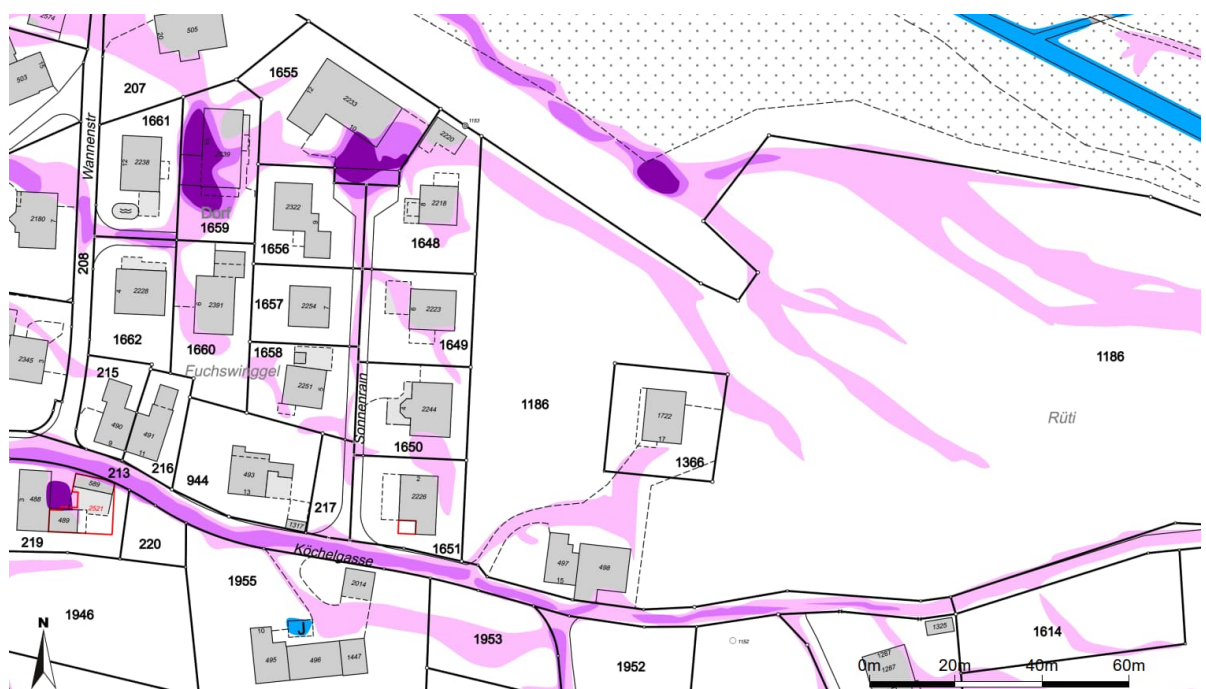


Abb. Nr. 6 Übersicht Oberflächenabfluss, Geoportal Kanton St. Gallen, 17.03.2026

2.3.6 Gewässerschutz

Der Projektperimeter befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Es befinden sich keine gefassten Quellen oder Grundwasserpumpwerke in unmittelbarer Nähe des Projektperimeters. Abgesehen von den üblichen Grundwasserschutzmassnahmen müssen keine speziellen Vorkehrungen getroffen werden.

Grundwasserschutzbereiche

-  Gewässerschutzbereich Au
-  Übriger Bereich üB



Abb. Nr. 7 Übersicht Gewässerschutz, Geoportal Kanton St. Gallen, 17.03.2026

2.3.7 Grundwasser

Gemäss dem Geoportal des Kantons St. Gallen befindet sich der Projektperimeter im Bereich des Lockergestein-Grundwasser-Leiters in Talsohlen mit einer Mächtigkeit von < 2.00 m.

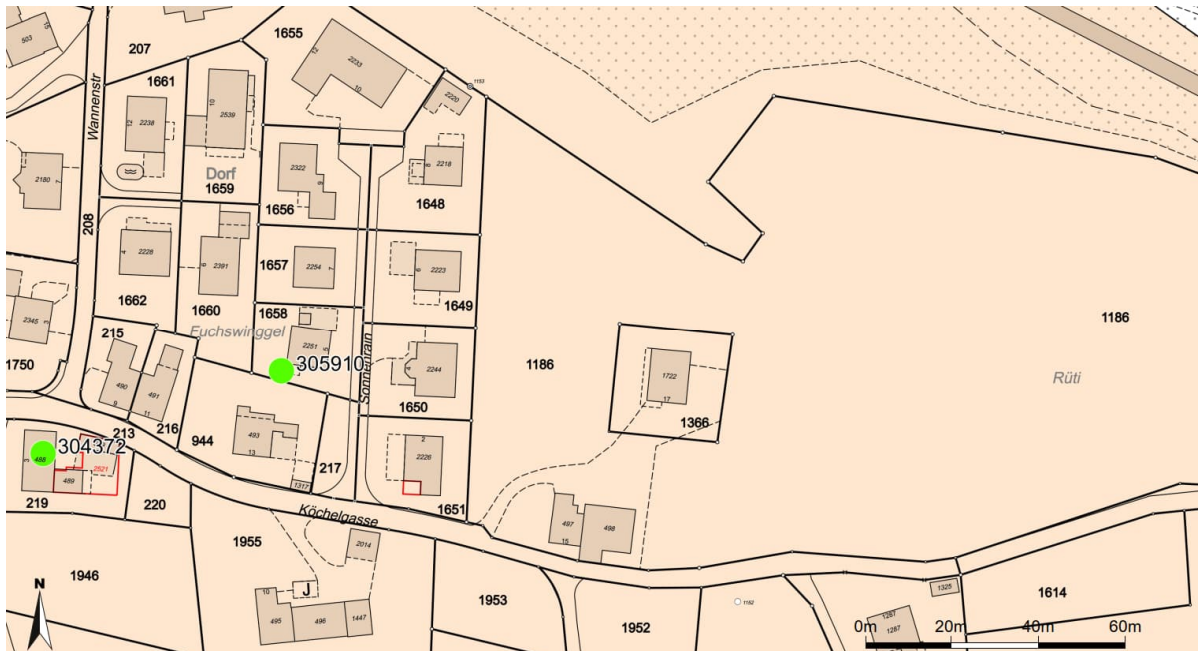


Abb. Nr. 8 Übersicht Grundwasserkarte, Geoportal Kanton St. Gallen, 17.03.2026

2.3.8 Gewässerraum

Gemäss dem Geoportal des Kantons St. Gallen tangiert der Projektperimeter keinen Gewässerraum.

2.3.9 Natur- und Landschaftsschutz

Angrenzend an den Projektperimeter befindet sich ein Naturschutzinventar des Kantons St. Gallen der Lebensräume bedrohter Arten (Schongebiete).



Abb. Nr. 9 Übersicht Natur- und Landschaftsschutz, Geoportal Kanton St. Gallen, 17.03.2026

2.3.10 Wanderweg und Velorouten

Gemäss dem Geoportal des Kantons St. Gallen befinden sich entlang der Köchelgasse im Projektperimeter keine Wanderwege oder Velorouten.

2.3.11 Denkmalschutz, ISOS, KGS

Gemäss dem Geoportal des Kantons St. Gallen tangiert der Projektperimeter keine schützenswerten Ortsbilder oder räumliche Dorfbilder.

2.3.12 Projektspezifische Abhängigkeiten

Der Ausbau der Köchelgasse mit der Ergänzung der Erschliessungsstrasse und der damit verbundenen Werkleitungen können gemäss heutigem Wissensstand unabhängig von anderen Projekten erstellt werden.

3. Projektierte Massnahmen

3.1 Verkehrstechnische Erschliessung

3.1.1 Klassierung Erschliessungsstrasse «Brennerweg»

Die Erschliessungsstrasse «Brennerweg», abgehend ab der Köchelgasse, wird analog der untenliegenden Strasse am Sonnenrain als Gemeindestrasse dritter Klasse ausgewiesen.

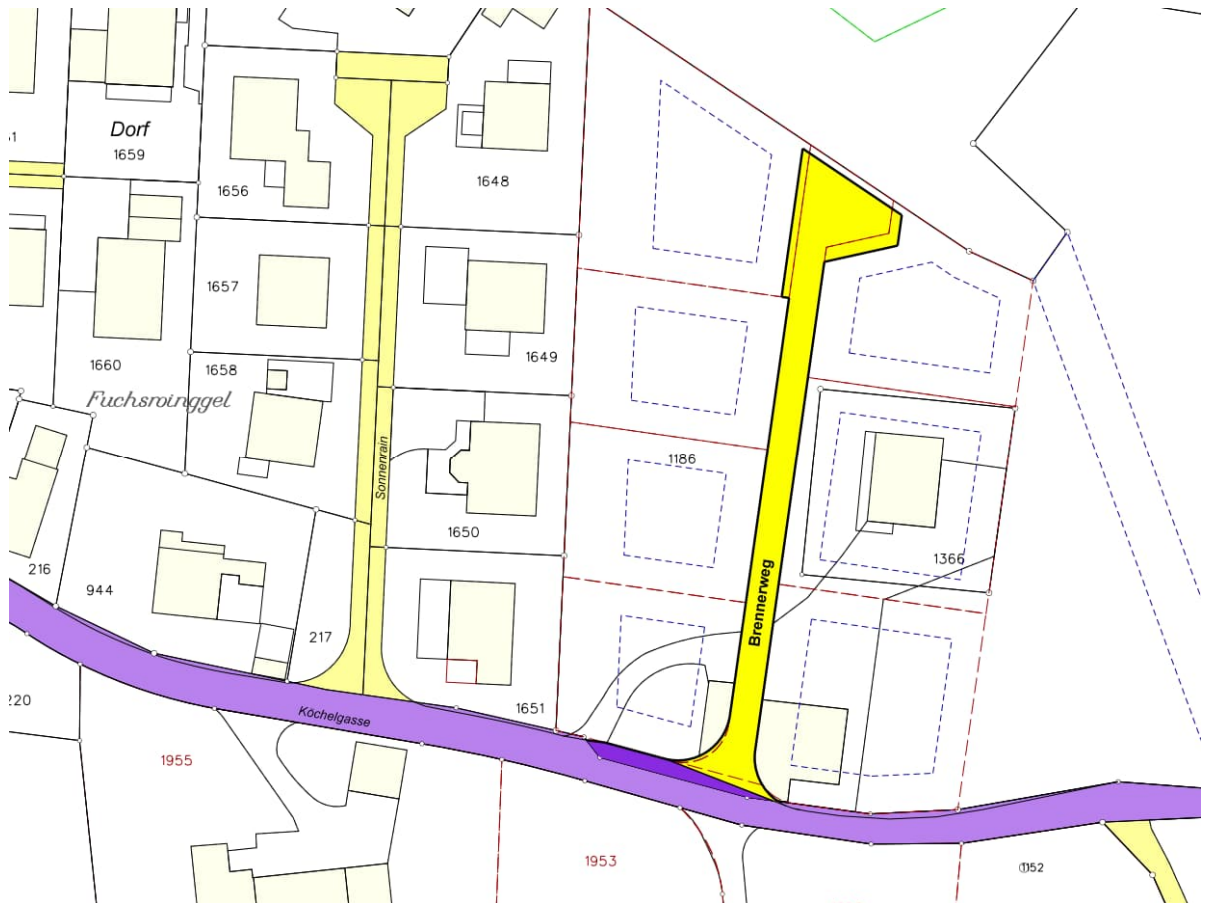


Abb. Nr. 10 Ausschnitt Situation Teilstrassenplan, Plan Nr. 1331 03.91-2

Aufgrund der Neuerstellung der Erschliessungsstrasse «Brennerweg» und der Aufhebung der bestehenden Zufahrt zur Parzelle Nr. 1186 ergibt sich im Bereich des Anschlusses an die Köchelgasse eine Anpassung im Strassenbereich der Köchelgasse selbst. Der besagte Bereich wird neu klassiert und ist im Plan Nr. 1331-008 dementsprechend mit «Gemeindestrasse 2. Klasse, neu» vermerkt.

3.1.2 Erschliessungsstrasse

Die Erschliessungsstrasse «Brennerweg» weist eine Breite von rund 4.00 m und ein Quergefälle von 3.00 % auf. Die Länge der Strasse ab der Köchelgasse beträgt ungefähr 85.00 m.

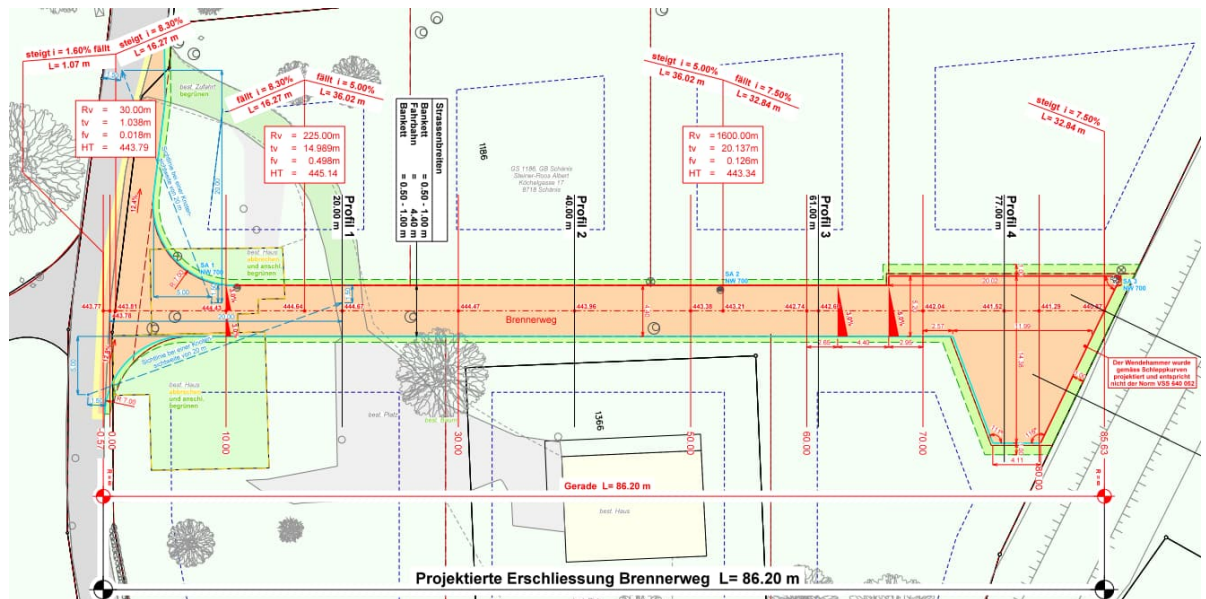


Abb. Nr. 11 Ausschnitt Situation Erschliessungsstrasse, Plan Nr. 1331 03.04-1

Die projektierte Strassenbreite basiert auf dem geometrischen Normalprofil mit Begegnungsfall PW / PW bei einer Geschwindigkeit von 20 km/h. Daraus ergibt sich eine minimale Strassenbreite von 4.00 m. In Absprache mit der Bauherrschaft wird die Strassenbreite von rund 4.00 m als projektierte Strassenbreite präferiert.

Aufgrund der Gesamtlänge der Erschliessungsstrasse und der sich ergebenden Situation einer Sackgasse ist die Erstellung einer Wendeanlage notwendig. Die Wendeanlage kann aufgrund der Platz- / Terrainverhältnisse nicht gem. VSS 640 052 ausgeführt werden, wird aber durch Schleppkurvennachweise für einen LKW der Länge 9.40 m (Plan Nr. 1331-007 Schleppkurven Erschliessungsstrasse) ausgewiesen.

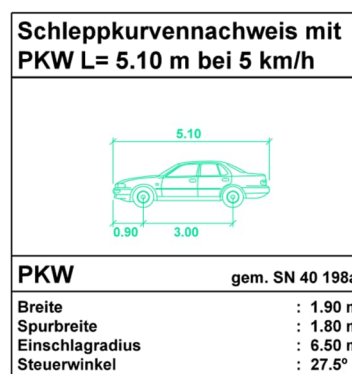
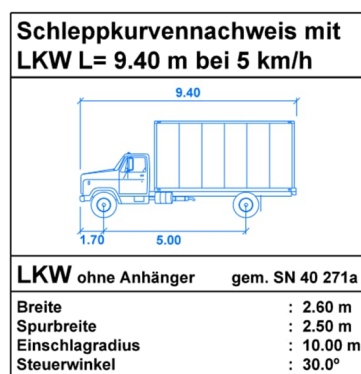


Abb. Nr. 12 Ausschnitt Situation Schleppkurven, Plan Nr. 1331 03.91-1

Der Wendehammer weist ein Quergefälle von rund 5.00 % auf.

Der Aufbau der Fahrbahn ist wie folgt vorgesehen:

- Deckschicht 30 mm AC 8 N
- Tragschicht 70 mm AC T 22 N
- Fundationsschicht 60 cm UG 0/45
- Geotextil



15

Dieser Entscheid steht unter dem Sichtpunkt der neuen Richtlinie zu Erschliessungsstrassen, deren finale Fassung am 05.12.2025 erschienen ist.

Hierbei wird auf das Kapitel «4.6 Wendeanlagen bei Sackgassen» hingewiesen, wobei der einzuhaltende Begegnungsfall PW/PW einem Zufahrtsweg Typ B entspricht und hiermit folgende Richtlinie gilt:

A-b) Bei Zufahrtswegen Typ B (bis ~50 Wohneinheiten), die nicht mit einem Kehrrichtfahrzeug befahren werden (d.h. wo sich die Kehrrechtsammelstelle am Rand oder ausserhalb des Quartiers befindet), ist eine Wendemöglichkeit für einen Lieferwagen (Schleppkurvennachweis mit grösserem Lieferwagentyp, bspw. Mercedes Sprinter, VW Crafter). notwendig.

Wird das Quartier mit einem Kehrrichtfahrzeug befahren ist die Wendemöglichkeit für einen Lastwagen von 8 m Länge zu dimensionieren. Diese ist auch unter Einbezug der Bankette und Gehwege möglich, muss aber rechtlich gesichert sein (Klassierung). Ein etwaiges Trottoir darf nicht befahren werden.

Abb. Nr. 14 Ausschnitt Kapitel «4.6 Wendeanlagen bei Sackgasse», Richtlinie Erschliessungsstrasse

Der Schleppkurvennachweis wird mit einem LKW L = 9.40 m erbracht, womit der Nachweis der Befahrbarkeit erfüllt werden kann.

3.2 Erschliessung Werkleitungen

Die Erschliessung der Werkleitungen wird im Trennsystem (Schmutzwasser- / Meteorwasserleitung) erstellt und temporär an die Mischwasserkanalisation in der Köchelgasse angeschlossen. Der Anschluss erfolgt mittels nur einer Leitung und kann beim Ausbau der Köchelgasse auf das Trennsystem erweitert werden, sodass das Meteorwasser und das Schmutzwasser dementsprechend getrennt abgeleitet werden können. Hierfür wird für die Meteorwasserleitungen ab dem KS M1 und KS M4 je eine Ableitung mitverlegt.

Die Anschlusspunkte an das Mischwassersystem der Köchelgasse befinden sich zum einen in der Parzelle 1 und zum anderen im Projektperimeter der Erschliessungsstrasse.

Ab den projektierten Parzellen wird je eine Meteor- und eine Schmutzwasserleitung geplant. Auf den Parzellen soll eine bestmögliche Versickerung des Meteorwassers angestrebt werden.

3.2.1 Meteorwasser

Die Parzellen Nr. 1, 2 und 3 werden im westlichen Bereich der projektierten Parzellen entwässert. Das Meteorwasser wird an den Schmutzwasser-KS in der Parzelle Nr. 1 angeschlossen, damit mit einer Leitung an das Mischwassersystem an der Köchelgasse angeschlossen werden kann. Ab dem projektierten KS 1 (Meteorwasser) wird eine Anschlussleitung in die Köchelgasse verbaut, damit bei einem späteren Ausbau der Köchelgasse und einem damit verbundenen Wechsel von Mischsystem zu Trennsystem der Anschluss im Strassenkörper der Köchelgasse erstellt werden kann. Die Meteorwasserleitungen werden in PP 125 SN 16 ausgeführt.

Die Parzellen Nr. 4 und 5 sowie das Strassenabwasser des projektierten SA 3 werden via die Leerrohre in der Parzelle Nr. 1649 entwässert und an das Trennsystem im Sonnenrain angeschlossen. Die Meteorwasserleitungen werden in PP 125 SN 16 ausgeführt.

Die Parzellen Nr. 6 und 7 sowie das Strassenabwasser des projektierten SA 2 werden via die projektierte Erschliessungsstrasse in das Mischsystem an der Köchelgasse geleitet. Ab dem projektierten KS 4 (Meteorwasser) wird eine Anschlussleitung in die Köchelgasse verbaut, damit bei einem späteren Ausbau der Köchelgasse und einem damit verbundenen Wechsel von Mischsystem zu Trennsystem der Anschluss im Strassenkörper der Köchelgasse erstellt werden kann. Die Meteorwasserleitungen werden in PP 250 SN 16 ausgeführt.

Der projektierte SA 1 anfangs der Erschliessungsstrasse wird direkt an das Mischwassersystem der Köchelgasse angeschlossen.

Die Meteorwasserleitungen werden in PP 250 SN 16 / PP 125 SN 16 erstellt. Die Meteorwasserleitungen weisen ein Minimalgefälle von 0.50 % auf. Die minimale Überdeckung beträgt rund 1.00 m. Wo dies nicht eingehalten werden kann, werden Verstärkungsmassnahmen (Rohrumhüllung) getroffen. Die Meteorwasserleitungen werden in Betonkies 0/16 oder in Beton umhüllt.

3.2.2 Schmutzwasser

Die Parzellen Nr. 1 und 2 werden im westlichen Bereich der projektierten Parzellen entwässert. Ab der Parzelle Nr. 1 wird das Schmutzwasser in das Mischsystem an der Köchelgasse geleitet. Die Schmutzwasserleitungen werden in PP 250 SN 16 ausgeführt.

Die Parzellen Nr. 3, 4 und 5 werden via die bestehenden Leerrohre in der Parzelle Nr. 1649 entwässert und an das Trennsystem im Sonnenrain angeschlossen. Die Schmutzwasserleitungen werden in PP 125 SN 16 ausgeführt.

Die Parzellen Nr. 6 und 7 werden via die projektierte Erschliessungsstrasse in das Mischsystem an der Köchelgasse geleitet. Die Schmutzwasserleitungen werden in PP 250 SN 16 ausgeführt.

Die Schmutzwasserleitungen werden in PP 250 SN 16 / PP 125 SN 16 erstellt. Die Schmutzwasserleitungen weisen ein Minimalgefälle von 0.50 % auf. Die minimale Überdeckung der Schmutzwasserleitungen beträgt rund 1.80 m. Die Schmutzwasserleitungen werden in Betonkies 0/16 umhüllt.

3.2.3 Wasser

Das Frischwasser wird in der Erschliessungsstrasse geführt und zu den jeweiligen Parzellen geleitet. Ab der Hauptleitung wird für alle Hauszuleitungen ein Schieber verbaut.

In Absprache mit dem Feuerwehrrkommandanten der Feuerwehr Schänis wird kein weiterer Hydrant benötigt.

Die projektierte Wasserleitung in der Erschliessungsstrasse wird in PE 160/130.8 ausgeführt und weist eine minimale Überdeckung von rund 1.20 m auf. Die Hauszuleitungen werden jeweils in PE 40/32.6 ausgeführt. Die Wasserleitungen werden in Sand 0/4 umhüllt.

Die Entlüftung der Wasserleitung erfolgt über den bestehenden Hydranten.

3.2.4 EW

Die EW-Erschliessung der projektierten Parzellen erfolgt ab der Verteilkabine «VK 210» jeweils mittels eines PE 80. Im EW-Kabelrohrblock mitgezogen wird ausserdem ein PE 60 zur Erschliessung der drei projektierten Kandelaber im Projektperimeter.

Gemäss der Energieversorgung Schänis (EVS) wird keine weitere Verteilkabine im Projektperimeter benötigt.

3.2.5 Swisscom / Cablecom

Die Swisscom wurde zum Interesse an der Erschliessungsstrasse Köchelgasse kontaktiert. Die abgegebenen Unterlagen der Swisscom wurden entsprechend in das Projekt eingearbeitet.

3.3 Massnahmen Schutzbauten

Zum Schutz vor Einwirkungen durch Hochwasser und Übersarung ist östlich des projektierten Baustandortes die Erstellung einer Geländeanpassung in Form eines Flachdamms geplant. Der

Damm soll an den bestehenden Schutzdamm auf der Parzelle Nr. 206 angeschlossen und bogenförmig gen Süden verlaufend Richtung Köchelgasse auskeilen.

Der Flachdamm weist eine Länge von ungefähr 74 m auf. Die Höhe vermindert sich auf die gesamte Länge kontinuierlich auf ungefähr 0.50 m im Bereich der Köchelgasse. Die Breite des Dammes beträgt ungefähr 3.50 m mit beidseitig auslaufenden Böschungen, somit kann der Flachdamm weiterhin problemlos bewirtschaftet werden.

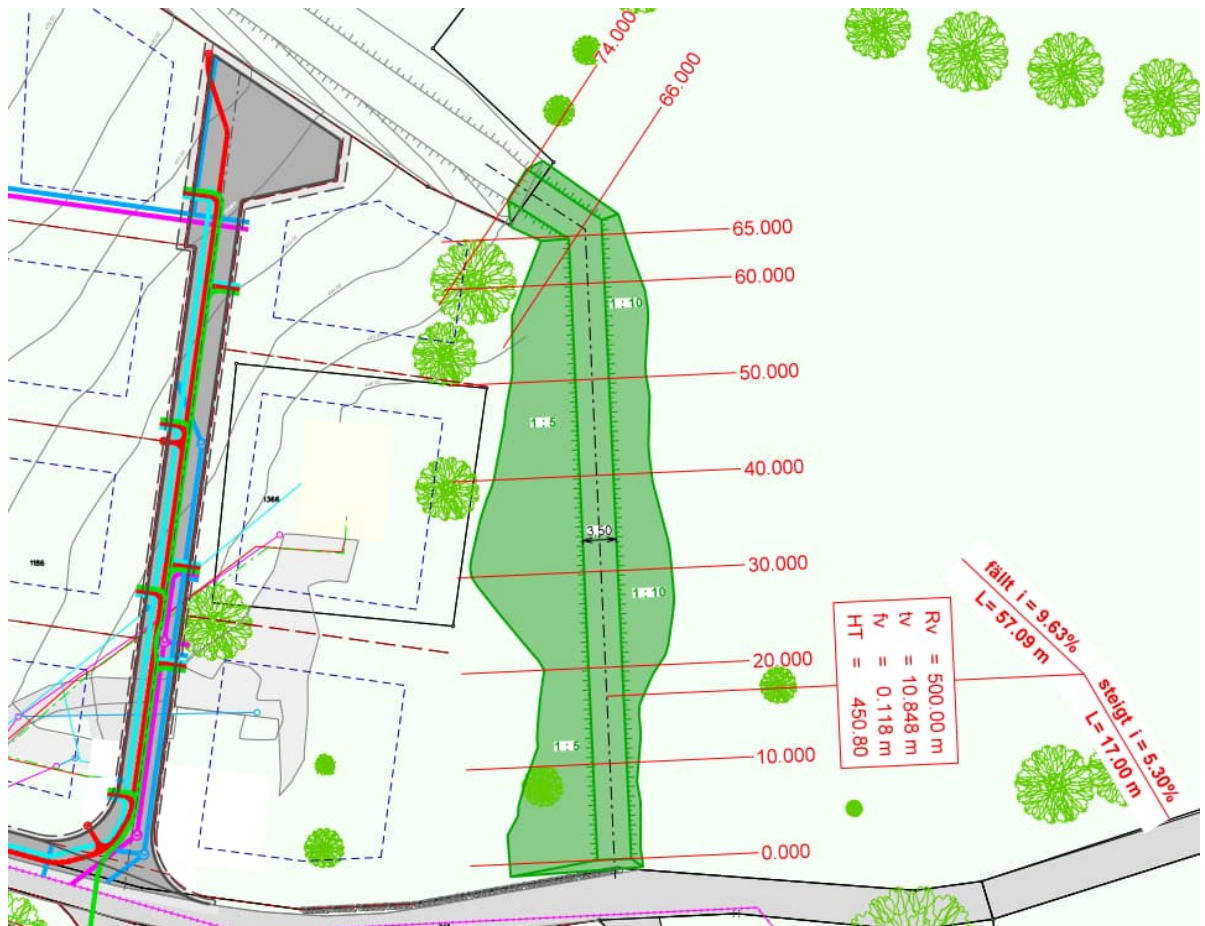


Abb. Nr. 15 Ausschnitt Situation Damm, Plan Nr. 1331 03.04-3

Mit der Ausbildung der geplanten Massnahmen können weitere unterliegende Wohngebäude (in Abbildung Nr. 15 pink markiert) vor den Einwirkungen potenzieller Hochwasserereignisse geschützt werden. Somit haben die geplanten Massnahmen auf das bestehende Quartier sowie die projektierten Parzellen an der projektierten Erschliessungsstrasse «Brennerweg» einen positiven Einfluss. Auch führt die Verlängerung des Schutzdamms zu keiner Gefahrenverlagerung auf angrenzende Grundstücke oder Gebäude.

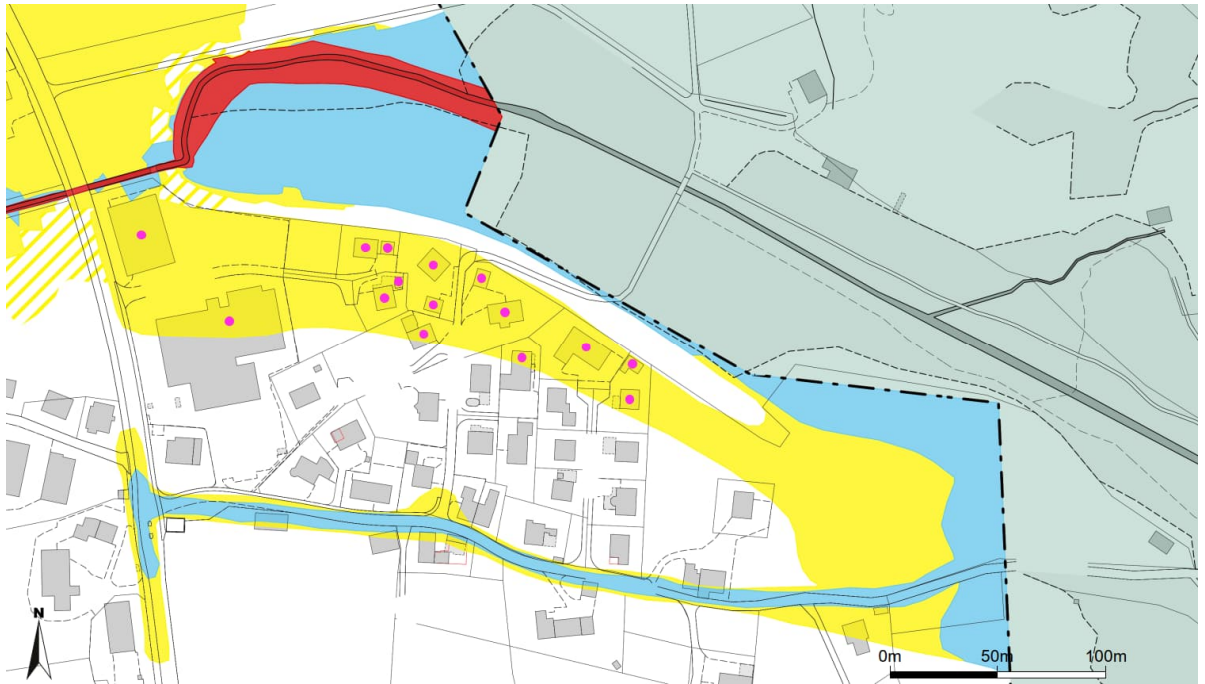


Abb. Nr. 16 Übersicht Naturgefahren Hochwasser, Geoportal Kanton St. Gallen, 17.03.2026

3.3.1 Vorprüfungsbericht Tiefbauamt Kanton St. Gallen (Anhang B) / Amt für Wasser und Energie, Abteilung Wasserbau

Im Zuge der Vorprüfung des vorliegenden Projektes durch das Tiefbauamt des Kantons St. Gallen wurden durch das Amt für Wasser und Energie, Abteilung Wasserbau, folgende Anliegen formuliert:

- **Dammsicherheit; die Standsicherheit des Leitdamms darf nicht beeinträchtigt werden. Es ist ein Nachweis Dammsicherheit (inkl. Querprofile) nötig.**
Die Planunterlagen wurden durch zwei Querprofile am Rande der Wendeanlage mit Schnitt des Leitdamms ergänzt. Mittels der Querprofile konnte aufgezeigt werden, dass keine Untergrabung des Dammfusses erfolgt.
Zudem konnte durch die ausgeführten Terrainaufnahmen die Böschungsneigung des bestehenden Damms verifiziert und mit Reibungswinkeln gängiger Bodenarten in Verbindung gebracht werden. Somit konnte aufgezeigt werden, dass die Böschungsneigung des Damms als stabil eingestuft werden kann.
Abschliessend wurden folgende Punkte für die Ausführung im Zusammenhang mit dem bestehenden Damm definiert:
 - o es erfolgt keine Untergrabung des Dammfusses
 - o die bestehende Böschungsgeometrie wird beibehalten
 - o es wird keine zusätzliche Auflast auf Böschung oder Krone aufgebracht
 - o in der Ausführung wird die Foundationsschicht entlang des Dammfusses unmittelbar nach dem Aushub wieder eingebracht

Aufgrund der erbrachten Ausführungen wurde nach Absprache mit der Abteilung Wasserbau auf einen Nachweis zur Standsicherheit des Leitdamms verzichtet

- **Technischer Zugang zum luftseitigen Fuss des Leitdamms**
Durch die Ergänzung der zwei Querprofile am Rande der Wendeanlage / bestehenden Damms und durch Abgabe der Querprofile des projektierten Damms kann aufgezeigt werden, dass sowohl die Bewirtschaftung als auch Interventionen im Hochwasserfall durchgeführt werden können.
Dies wurde gem. Rückmeldung per Mail der Abteilung Wasserbau entsprechend bestätigt.

3.4 Abbruch von bestehenden Gebäuden

Das bestehende Haus mit rückwärtigem Stallanbau an der Einfahrt zur Erschliessungsstrasse, welches sich ebenfalls im Grundeigentum von Herrn Albert Steiner-Roos befindet, soll abgebrochen werden.

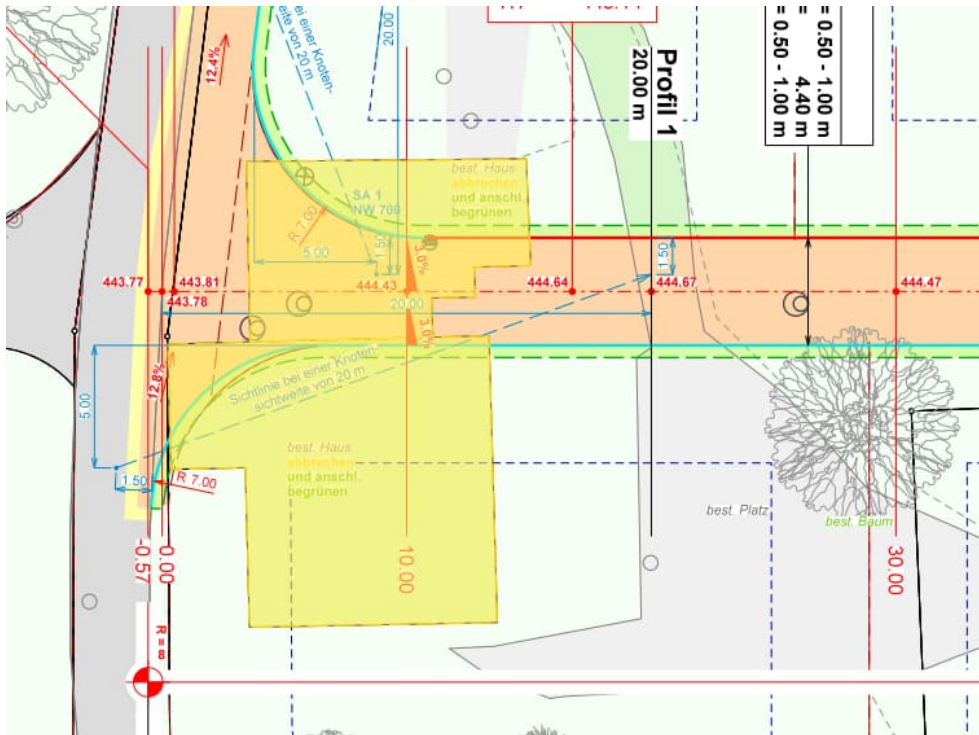


Abb. Nr. 17 Ausschnitt Situation Strasse, Plan Nr. 1331 03.04-1

Das bestehende Haus auf der Parzelle Nr. 1336, ebenfalls im Grundeigentum von Herrn Albert Steiner-Roos bleibt noch bestehen. Der Abbruch des Hauses ist zu einem späteren Zeitpunkt geplant und wird in dieser Baueingabe nicht berücksichtigt.

4. Bautechnische Belange

4.1 Bauablauf / Etappierung

Die Bauarbeiten werden in Etappen ausgeführt, welche in den nächsten Projektphasen detailliert ausgearbeitet werden.

Die Etappengrösse richtet sich nach verschiedenen Faktoren und wird deshalb mit dem ausführenden Tiefbauunternehmer ausgearbeitet. Die Etappengrössen werden während den Bauarbeiten fortlaufend an die örtlichen Gegebenheiten angepasst.

4.2 Installation / Baupisten

Als Installations- und Lagerfläche eignet sich der östliche Bereich der Parzelle Nr. 1168. Die Erstellung dieser Flächen soll in Absprache mit dem Grundeigentümer und Bauherren sowie den entsprechenden Vorgaben des Bodenschutzes erfolgen.

4.3 Verkehrsumleitungen / Provisorien

Während den Bauarbeiten im Bereich der Köchelgasse kann es zu einer erschwerten Durchfahrt für die oberhalb gelegenen, beiden Einfamilienhäuser, den Bauernbetrieb und die Holzarbeiten

kommen. Die Durchfahrt wird nicht gesperrt. Möglicher Langsamverkehr kann ggf. an der Baustelle vorbeigeführt werden.

Auch die Fussgängerführung und eine allfällige Schulwegsicherung kann im Bereich der Köchelgasse gewährleistet werden.

Oberhalb der Köchelgasse befindet sich ein Holzerplatz, für welchen die Durchfahrt an der Köchelgasse ebenfalls gewährleistet werden muss.

5. Umweltbelange

5.1 Grundwasser / Baustellen-Entwässerungskonzept

Aufgrund der Lage der Erschliessungsstrasse im Bereich des Lockergestein-Grundwasser-Leiters in Talsohlen ist damit zu rechnen, dass eine Entwässerung der Gräben durch Abpumpen notwendig wird. Ausserdem muss auf Baustellen mit verschiedenen Abwässern gerechnet werden, welche durch eine Baustellenentwässerung abgeführt werden müssen.

Bei Bedarf wird unterhalb der Werkleitungen eine Sickerschicht eingebaut. Diese besteht aus Sickergeröll und sofern nötig, darin verlegten Sickerleitungen. Über einen Pumpensumpf wird das Wasser aus dem Graben gepumpt und den Absetzbecken und Neutralisationsanlagen zugeführt.

Die Baustellenentwässerung erfolgt gemäss SIA-Norm 431 «Entwässerung von Baustellen».

Da es sich bei dem anfallenden Abwasser um trüb, alkalisches Grundwasser aus Wasserhaltungen handelt, erfolgt die Abwasserbehandlung über Absetzbecken und Neutralisationsanlagen (SIA 431, Tabelle 2).

Während des Betriebes der Wasserhaltung werden auf der Baustelle Flockungsmittel vorgehalten, welche bei Nichterreichung der Durchsichtigkeit zusätzlich eingesetzt werden können.

Nach Durchlaufen des Absetzbeckens und der Neutralisationsanlage erfolgt die Einleitung in ein Oberflächengewässer. Im Projektperimeter befindet sich der Wannenbach, in welchen das gereinigte Abwasser eingeleitet werden könnte.

Die genaue Anzahl der Absetzbecken wird in einer nächsten Projektphase definiert, wobei auch die Möglichkeit mobiler Absetzbecken in Betracht gezogen werden kann.

Die Dimensionierung und Gestaltung der benötigten Absetzfläche erfolgen gemäss Anhang H der SIA 431. Die Absetzfläche richtet sich stark nach den bestimmten Etappengrössen, welche in der nächsten Projektphase definiert werden.

Der gesamte Projektperimeter befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Es werden keine Grund- und Quellwasserschutzzonen tangiert.

5.2 Boden / Bodenschutz

Für die Ausführung gelten die Module der Vollzugshilfe «Bodenschutz beim Bauen» des Bundesamtes für Umwelt (BAFU):

- «Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen» aus dem Jahr 2022
- «Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung» aus dem Jahr 2021

Es werden entsprechende Massnahmen zum Schutz des Bodens und zur Aufrechterhaltung seiner Funktion ergriffen. Nicht vor Ort wieder verwendeter belasteter Oberboden wird gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt.

Zum Schutz des Bodens werden folgende Massnahmen ergriffen:

- Rekultivierung der Fläche: Tiefenlockerung, Ansaat
- Unterboden und Humus dürfen nicht befahren werden
- Sämtliche Arbeiten werden von provisorischen Baupisten aus ausgeführt
- Die Ausbildung der Baupisten wird gemäss den Angaben des Bodenschutzexperten und in Rücksprache mit dem Grundeigentümer definiert.
- Erstellung der Baupiste bei trockenen Verhältnissen und vom befestigten Bereich aus (ohne direkte Bodenbefahrung)
- Trennschicht (Vlies oder Sand) zwischen gewachsenem Boden und Piste einbauen, Mächtigkeit mind. 40 cm, verdichtet. Material UG 0/45 Primärmaterial
- Keine direkte Bodenbefahrung bei Rückbau des Installationsplatzes
- Arbeiten mit Boden dürfen nur bei genügend abgetrocknetem Oberboden durchgeführt werden
- Der Aushub erfolgt horizontweise und wird triagiert.
- Der zulässige Maschineneinsatz erfolgt gemäss Bodenschutzanforderungen.

5.3 Luftreinhaltung

Die Richtlinie «Luftreinhaltung auf Baustellen» des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) aus dem Jahr 2009, ergänzte Ausgabe Februar 2016, ist verbindlich.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Baustelle der Massnahmenstufe «A». Es werden die entsprechenden Massnahmen zur Reduktion von Emissionen auf der Baustelle ergriffen.

Organisation:

Die Anwohner werden über die totale Bauzeit, die Dauer der emissionsreichen Bauarbeiten, die Dauer von allfälliger Nacharbeit sowie über die vorgesehenen Massnahmen zur Emissionsbegrenzung orientiert. Für allfällige Beschwerden wird eine Anlaufstelle bekanntgegeben.

Transporte:

Bautransporte müssen möglichst emissionsarm organisiert werden. Transporte erfolgen mit Lastwagen, welche mindestens die Abgasnorm Euro-4 einhalten.

Das anfallende Aushub- und Bodenmaterial wird im Rahmen des Projekts so weit wie möglich wiederverwendet, so dass die Zahl der notwendigen Transportfahrten minimiert werden kann.

Maschinen und Geräte:

- Einsatz emissionsarmer Maschinen
- Ausrüstung und regelmässige Wartung von Geräten und Maschinen mit Verbrennungsmotoren nach Herstellerangaben
- Für Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren ≤ 18 kW: Dokumentation der regelmässigen Wartung mit einem Wartungskleber
- Maschinen > 18 kW: regelmässige Wartung und Kontrolle (Abgasdokument)
- Dieselbetriebene Maschinen und Geräte mit einer Leistung > 18 kW und deren Partikelfiltersysteme müssen unter Beachtung die Anforderungen gemäss Art. 19a und Anhang 4 Ziffer 3 LRV einhalten.
- Einsatz von schwefelarmem Diesel (< 50 ppm)
- Einsatz von Gerätebenzin nach SN 181163 für Arbeitsgeräte mit 2-Takt- Benzinmotoren oder 4-Takt-Benzinmotoren ohne Katalysator

Materialumschlag / -lager:

- Staubbindung durch Feuchthalten des Materials z.B. mittels gesteuerter Wasserbedüsung
- Umschlagverfahren mit geringen Abwurfhöhen

Verkehrsflächen auf Bauareal:

- Auf unbefestigten Pisten Staub binden
- Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Baupisten auf 30 km/h

5.4 Lärm

Die «Baulärm-Richtlinie» des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) aus dem Jahr 2006, Stand 2011, ist verbindlich.

Für Bauarbeiten gilt die Massnahmenstufe «B». Für die lärmintensiven Bauarbeiten am Tag gilt die Massnahmenstufe «B». Es werden die Massnahmen entsprechend der Richtlinie umgesetzt.

- Maschinen und Geräte genügen einem zulässigen Schallleistungspegel gemäss dem anerkannten Stand der Technik (die zulässigen Emissionsgrenzwerte finden sich im Anhang 1, Ziffer 12 der Maschinenlärmverordnung (MaLV)).
- Zeitbeschränkung für lärmige Bauarbeiten 07.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr (ausnahmsweise auch bis 19.00 Uhr)
- Zeitbeschränkung für lärmintensive Bauarbeiten auf 8 Stunden (07.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 17.00 Uhr)

Für Bautransporte gilt die Massnahmenstufe «A».

- Transportfahrzeuge werden mit der Normalausrüstung betrieben und müssen in einwandfreiem Zustand sein.
- Die Transportfahrten werden auf den Tagbetrieb (06:00 Uhr – 22:00 Uhr) begrenzt.

Die Anwohner werden über die totale Bauzeit, die Dauer der lärm- und erschütterungsintensiven Bauarbeiten, die Dauer von allfälliger Nachtarbeit sowie über die vorgesehenen Massnahmen zur Emissionsbegrenzung orientiert. Für allfällige Beschwerden wird eine Anlaufstelle bekanntgegeben. In der Regel wird die Anlaufstelle durch die örtliche Bauleitung wahrgenommen.

6. Zuständigkeiten / Eigentumsverhältnisse

6.1 Strasse

Nach Fertigstellung der Erschliessungsstrasse und sämtlicher sich im Projekt befindlichen Werkleitungen kann durch die Bauherrschaft ein Antrag zur Übernahme des Grundeigentums an die Politische Gemeinde Schänis gestellt werden.

6.2 Meteorwasser

Die Meteorwasserleitungen der Parzellen Nr. 1, 2 und 3 sind jeweils Privatleitungen, welche in Parzelle Nr. 1 an den Kontrollschacht der Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.

Die Meteorwasserleitung der Parzelle Nr. 4 fällt in Privateigentum und schliesst an die bestehenden Leerrohre in der Parzelle Nr. 1649 an, welche in die öffentliche Hand übernommen werden könnten.

Die Meteorwasserleitungen der Parzellen Nr. 5, 6 und 7 fallen in das Eigentum der öffentlichen Hand.

6.3 Schmutzwasser

Die Schmutzwasserleitungen der Parzellen Nr. 1 und 2 werden aufgrund der Terrainverhältnisse in den jeweiligen Parzellen geführt und fallen deshalb in das Grundeigentum der Grundstücksbesitzer.

Die Schmutzwasserleitungen der Parzellen Nr. 3 und 4 sind in den jeweiligen Liegenschaften Privatleitungen, welche an die bestehenden Leerrohre in der Parzelle Nr. 1649 anschliessen und in die öffentliche Hand übernommen werden könnten.

Die Schmutzwasserleitungen der Parzellen Nr. 5, 6 und 7 fallen in das Eigentum der öffentlichen Hand.

6.4 Wasser

Die Wasserleitung wird ab dem bestehenden Hydranten Nr. 214 als Hauszuleitung gelten und in den Zuständigkeitsbereich der privaten Grundeigentümer übergehen.

6.5 EW

Die projektierten EW-Werkleitungen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Energieversorgung Schänis.

7. Terminprogramm

Gemässe heutigem Projektstand werden folgende Meilensteine definiert:

Vorprüfung	Frühjahr 2025
Mitwirkung	Frühjahr 2026
Planaufgabe	Frühjahr 2026
Baubeginn	ab Herbst 2026

8. Kosten

Die Gesamtkosten für das Projekt werden mit einem Betrag von Fr. 570'000 (exkl. MWST) abgeschätzt (Kostengenauigkeit +/- 10 %).

Die Erstellungskosten der Erschliessungsstrasse werden vollumfänglich durch den Grundeigentümer und Bauherren Albert Steiner getragen.

9. Ausnahmegewilligungen

Folgende Ausnahmegewilligungen sind für das vorliegende Projekt erforderlich und werden im Folgenden beantragt:

9.1 Bauen ausserhalb der Bauzone, Art 62 Raumentwicklungs- und Baugesetz

Aufgrund der Situation zum Schutz vor Hochwasser und Übersarung rund um die projektierten Parzellen fällt die Lage des Flachdammes in den östlichen Bereich der Parzelle Nr. 1168, welche sich in der Landwirtschaftszone befindet. Die Lage des Flachdammes wurde so im Bereich der Parzelle gewählt, dass er zu einem optimalen Schutz der projektierten Parzellen beiträgt

und trotzdem noch problemlos bewirtschaftet werden kann. Folglich ist die Lage des Flachdammes standortgebunden.

Die zuständigen Amtsstellen werden deshalb ersucht, dem vorliegenden Baugesuch die notwendige Ausnahmegewilligung für das Erstellen der Anlage ausserhalb der Bauzone zu erteilen.

10. Mitwirkungsverfahren

Im Zeitraum vom 12.05.2026 bis 12.06.2026 wurde das öffentliche Mitwirkungsverfahren gemäss Art. 34 Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen durchgeführt.

Während der öffentlichen Mitwirkung ging am 11.06.2026 eine Rückmeldung bei der Politischen Gemeinde Schänis ein. Der Verfasser der Rückmeldung äussert seine Sorgen bezüglich des zu erwartenden Mehrverkehrs in Zusammenhang mit den neu erschlossenen Bauparzellen am Brennerweg und weist auf eine Geschwindigkeitsanpassung innerhalb der Köchelgasse hin.

Gemäss Rückmeldung der Politischen Gemeinde Schänis konnte das Anliegen bereinigt werden. Der Verfasser der Rückmeldung ist damit einverstanden, dass nach Überbauung der Bauparzellen am Brennerweg eine Prüfung der Signalisation und somit der Geschwindigkeitsbegrenzung beantragt werden kann.

11. Schlussbemerkung

Durch die Realisierung der projektierten Erschliessung der Ver- und Entsorgungsanlagen auf der Parzelle Nr. 1168 in Schänis, kann die geplante Überbauung realisiert und somit Wohnraum geschaffen werden. Zudem kann durch die Erstellung des Flachdammes das unterliegende Wohnquartier noch besser vor den Natureinflüssen Hochwasser und Übersarung geschützt werden.

Ziegelbrücke, 24.06.2026

MARTY INGENIEURE AG

Sachbearbeiter:

Robine Luchsinger, dipl. Bauingenieurin B.Sc. FH
Peter Elmer, dipl. Bauingenieur ETH / SIA



Anhang A

Protokollauszug Gemeinderatssitzung, 02.06.2025

Herr
Daniel Gorfer
Leiter Bauamt
Im Hause

Gemeinderat Schänis
david.reifler@schaenis.ch

Schänis, 5. Juni 2025

Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 2. Juni 2025

6	Verkehr	337
62	Gemeindestrassenwesen	
62.8	Strassennamen, Strassennummerierung, Strassenklassifikation, Strassenplan	
Teilstrassenplan "Erschliessung Brennerweg"; Eröffnung des Vorprüfungsberichtes		

An seiner Sitzung vom 4. März 2025 (Geschäft Nr. 153) verabschiedete der Gemeinderat den Teilstrassenplan "Erschliessung Brennerweg" zur Vorprüfung. Am 21. Mai 2025 ging der Vorprüfungsbericht des Tiefbauamtes mit Vernehmlassungsantwort der Verkehrspolizei ein. Die Unterlagen liegen vor.

Beschluss

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vorprüfungsbericht und eröffnet diesen der Bauherrschaft. Die Bauherrschaft ist eingeladen, das Strassenprojekt gemäss Vorprüfungsbericht vom ihrerseits beauftragten Ingenieurbüro ergänzen zu lassen und dem Gemeinderat erneut einzureichen.
2. Anschliessend präsentiert sich das weitere Vorgehen wie folgt:
 - Prüfung der ergänzten Unterlagen;
 - Mitwirkung;
 - Auswertung der Mitwirkung;
 - öffentliche Planauflage.

Protokollauszug an

- Albert Steiner, Köchelgasse 17, 8718 Schänis (mit Vorprüfungsbericht samt Beilage)
- Daniel Gorfer, Leiter Bauamt, im Hause (per E-Mail; mit Vorprüfungsbericht samt Beilage)
- Akten

GEMEINDERAT SCHÄNIS

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeinderatsschreiber:


Gabriela Tremp

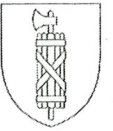

David F. Reifler





Anhang B

Vorprüfungsbericht Tiefbauamt Kanton St. Gallen, 20.05.2025



Tiefbauamt

21. MAI 2025

Gemeinderatskanzlei
8718 Schänis

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Schänis
Oberdorf 16
8718 Schänis

Adolf Wyss
Jurist

Rechtsdienst
Lämmlisbrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582293075
Adolf.Wyss@sg.ch

St.Gallen, 20. Mai 2025

Vorprüfung

Gemeinde	Schänis
Gesuch Nr. (Kanton)	25-2154
Teilstrassenplan	Teilstrassenplan «Erschliessung Brennerweg» (G2/3)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns den oben genannten Teilstrassenplan am 27.03.2025 zur Vorprüfung eingereicht. Nach Durchführung des verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahrens können wir Ihnen folgenden Bericht übermitteln:

1. Wir weisen die Gemeinde darauf hin, dass das vorliegende Strassenprojekt keiner technischen Überprüfung unterzogen wurde.
2. Die Kantonspolizei, Abteilung Verkehrstechnik, nimmt mit Vernehmlassung / Fachbeurteilung vom 23. April 2025 Stellung zum Vorhaben.
3. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung, hat keine Bemerkungen zum Strassenprojekt.
4. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, hält fest, dass sie zur Vorprüfung keine Geodaten erhalten haben. Diese sind spätestens mit der Einreichung zur Genehmigung (Status projektiert) durch die Nachführungsstelle abzugeben, damit sie in der projektierten Karte im Geoportal aufgeschaltet werden können.

Wir haben den TSP mit den aktuellen Daten im Geoportal verglichen und keine Einwände.



5. Das Amt für Umwelt (AFU) führt an: Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Demzufolge sind bei den Bauarbeiten die vom AFU und vom Amt für Wasser und Energie des Kantons St. Gallen herausgegebenen Merkblätter
- AFU 002, Umweltschutz auf Baustellen
 - AFU 173, Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten
- zu beachten. Die aktuellen Merkblätter können im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Dabei gilt: Eine Versickerung kommt vor einer Einleitung!!

Der Rückbau der bestehenden Gebäude darf zu keiner Umweltverschmutzung führen. Im Weiteren hat er nach der VVEA (Abfallverordnung; Art.16 und Art.17) zu erfolgen.

Die Entsorgung von mineralischen Bauabfällen (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch) sowie von belastetem Bodenmaterial (Blei, PAK, Kupfer, usw.) muss in erster Priorität, gemäss Abfallverordnung (VVEA), zur Wiederverwendung erfolgen. Fallen mehr als 200 m³ Bauabfälle an, müssen die Entsorgungswege in Form eines Entsorgungskonzepts aufgezeigt werden.

6. Die Abteilung Wasserbau des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass sich der im Rahmen des Strassenbauprojekts geplante Wendehammer unmittelbar am luftseitigen Dammfuss des Leitdamms des Geschiebesammlers «Fuchswinkel» am Wannenbach befindet. Offenbar sind für den Bau des Wendehammers Geländeänderungen vorgesehen (auch direkt am Fuss des Leitdamms; Details unklar). Folgendes ist festzuhalten:

- Dammsicherheit:

Die Standsicherheit des Leitdamms darf nicht beeinträchtigt werden. Es ist ein Nachweis Dammsicherheit (inkl. Querprofile) nötig.

- Technischer Zugang zum luftseitigen Fuss des Leitdamms:

Der Zugang entlang dem Leitdamm für Unterhaltsmassnahmen und Interventionen im Hochwasserfall mit schweren Baumaschinen muss gewährleistet bleiben (Beispiel: wenn Neigung Dammböschung im Verhältnis 2:3, so ergibt sich ein nötiger Zugang von min. 4 m Breite. Vgl. sinngemäss Arbeitshilfe «Gewässerraum im Kanton St.Gallen», Seite 16). Nachweis inkl. Querprofile nötig.

ACHTUNG: Obige Forderungen gelten auch für die künftige Überbauung des Gebiets mit Wohnbauten etc..

Kontaktperson: M. Bänziger, Tel.: 058 229 21 07; E-Mail: marcel.baenziger@sg.ch

7. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie hält fest, dass In Bezug auf die Erschliessung Brennerweg die Abteilung Naturgefahren keine Einwände hat.

Bezüglich des geplanten Damms auf der östlichen Seite, ist der Anschluss an den bestehenden Damm und die Dimensionierung zwingend so zu gestalten, dass die Funktionstüchtigkeit nicht negativ beeinflusst wird.



8. Die Abteilung Mobilität und Planung des Tiefbauamtes hat keine Bemerkungen zum Projekt.
9. Grundsätzlich weisen wir die Gemeinde darauf hin, dass was im Planausschnitt für den Teilstrassenplan relevant ist, auch dargestellt werden soll, so vorliegend Hinweis auf den Fussweg aus der Wannenstrasse (gem. Geoportal).
Ansonsten bestehen, vorbehältlich des Ergebnisses eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens, keine Einwände gegen die vorgesehene Klassierung.

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung der vorstehenden Bemerkungen und Auflagen. Der Teilstrassenplan ist dem Tiefbauamt nach Abschluss der Einspracheverhandlungen in mindestens 3-facher Ausfertigung zur Genehmigung einzureichen (vgl. «Checkliste für Genehmigung von Teilstrassenplänen» im Internet; aufrufbar unter <https://www.sg.ch/bauen/tiefbau/vorlagen-fuer-projektierende.html>). Dem Gesuch sind Kopien der hängigen Einsprachen beizulegen. Wir bitten Sie, im Gesuch die oben genannte Gesuchs-Nummer anzugeben.

Die eingereichten Gesuchsunterlagen erhalten Sie in der Beilage zu unserer Entlastung zurück. Ein Exemplar des Teilstrassenplans behalten wir bei unseren Akten.

Freundliche Grüsse

Für das Tiefbauamt
Rechtsdienst AFU:

Lic.iur. Adolf Wyss

Beilagen:

- Stellungnahme Kantonspolizei, Verkehrstechnik, vom 23. April 2025
- Eingereichte Gesuchsunterlagen, (exkl. 1 Teilstrassenplan)

Kopie an:

- Kantonspolizei
 . Verkehrstechnik
- Amt für Wasser und Energie
 . Wasserbau



Kantonspolizei
Verkehrspolizei

Kantonspolizei St.Gallen, Klosterhof 12, 9001 St.Gallen

Bau- und Umweltdepartement
Tiefbauamt
Rechtsdienst AFU
Herr Adolf Wyss
Lämmlibrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen

Erwin Bolt
Verkehrstechnik
Kantonspolizei St.Gallen
Klosterhof 12
9001 St.Gallen
T +41 (0)58 229 34 15
erwin.bolt@kapo.sg.ch

St.Gallen, 23. April 2025

Vernehmlassung Vorprüfung Teilstrassenplan / Fachbeurteilung

Geschäft-Nummer	Kanton	25-2154
Eingang Polizeikommando		27.03.2025
Gesuchsteller/in		Gemeinderat Schänis, Oberdorf 16, 8718 Schänis
Vorhaben		Teilstrassenplan «Erschliessung Brennerweg» (G2/3)

Sehr geehrter Herr Wyss
Sehr geehrte Damen und Herren

Zum vorliegenden Teilstrassenplan (Vorprüfung) äussern wir uns wie folgt:

Gestützt auf Art. 6a Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01; abgekürzt SVG) und Art. 100 ff. Strassen-gesetz (SGS 732.1; abgekürzt StrG) wurden die zur Verfügung stehenden Unterlagen mit Fokus auf die Einhaltung der Verkehrssicherheit geprüft.

- a) Der projektierte Strassenquerschnitt von 4.0 m ist ungünstig und lässt den Begegnungsfall von Pw/Pw nicht zu. Die Folgen sind ein Ausweichen auf die Hausvorplätze oder je nach Situation Rückwärtsfahrmanöver. Für den Begegnungsfall von Pw/Pw mit reduzierter Geschwindigkeit soll eine Breite von 4.40 m vorgesehen werden (vgl. VSS Norm 40 201). Ansonsten sollen auf Sicht normgerechte Ausweichstellen eingeplant werden.
- b) Die neue Verzweigung Köchelgasse/Brennerweg ist für den gesetzlichen Rechtsvortritt auszugestalten: d.h., dass zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit keine Wassersteine im Verzweigungsbereich zu setzen und die Knotensichtweiten gemäss VSS Norm 40 273 (neu) vermassst aufzuzeigen und dauerhaft sicherzustellen sind (keine Sichtbehinderungen wie Bepflanzungen, Zäune, Bauten, Parkplätze usw. höher als 0.60 m).
- c) Die geplante Wendeanlage soll in der Dimension (Sicherheitszuschläge) und mit Einlenkradien gemäss den Vorgaben der VSS Norm 40 052 erstellt werden (mindestens für einen 8.0 m Lastwagen). Gemäss Befahrbarkeitsnachweis werden die Fahrbahnränder angeschleppt.



Wir halten fest, dass gemäss Art. 6a SVG der Bund, Kantone und Gemeinden bei Planung, Bau, Unterhalt und Betrieb der Strasseninfrastruktur den Anliegen der Verkehrssicherheit angemessen Rechnung zu tragen haben. Der Gemeindestrassenbau und somit die Verkehrssicherheit obliegt gemäss Strassengesetz des Kantons St.Gallen (Art. 38 StrG) der politischen Gemeinde. In diesem Zusammenhang machen wir auf Art. 58 des Obligationenrechts (SR 200; abgekürzt OR) aufmerksam, wonach der Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werkes den Schaden zu ersetzen hat, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Instandhaltung verursachen. Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind.

Kantonspolizei St.Gallen
Verkehrstechnik

Datum:
2025.04.23
14:23:02 +02'00'

Fw Andreas Rutz
Leiter Bau

2025.04.23
14:27:30
+02'00'

Wm Erwin Bolt
Fachspezialist

Mitteilung an

Politische Gemeinde Schänis, Oberdorf 16, 8718 Schänis



Anhang C

Stellungnahme Erschliessung Brennerweg Marty Ingenieure AG, 28.11.2025

Politische Gemeinde Schänis
Gemeinderat
Oberdorf 16
8718 Schänis
david.reifler@schaenis.ch

Ziegelbrücke, 28.11.2025 / rlu

Auftrag 1331
Kontakt Robine Luchsinger

ALBERT STEINER-ROOS, SCHÄNIS 1331 / ERSCHLIESSUNG BRENNERWEG, SCHÄNIS

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin,
sehr geehrter Damen und Herren Gemeinderäte

Der Grundeigentümer Albert Steiner-Roos plant im Bereich Köchelgasse in Schänis rechtkräftiges Bauland zu erschliessen. Das entsprechende Erschliessungsprojekt Brennerweg wurde zur Vorprüfung an die Gemeinde zugestellt. Innerhalb der Vorprüfung der neuen Erschliessungsstrasse Brennerweg wurde die geplante Wendeanlage seitens Kantonspolizei bemängelt.

- c) Die geplante Wendeanlage soll in der Dimension (Sicherheitszuschläge) und mit Einlenkradien gemäss den Vorgaben der VSS Norm 40 052 erstellt werden (mindestens für einen 8.0 m Lastwagen). Gemäss Befahrbarkeitsnachweis werden die Fahrbahnränder angeschleppt.

Auszug aus der Vernehmlassung Vorprüfung Teilstrassenplan / Fachbeurteilung der Kantonspolizei St. Gallen, Verkehrstechnik vom 23. April 2025

Aufgrund der Topographie und der geplanten Parzellierung der Baulandfläche kann die Wendeanlage nicht nach den standardisierten Vorgaben der VSS 40 052 dimensioniert werden. Stattdessen wird die Befahrbarkeit der Wendeanlage gemäss Schleppkurvennachweis ausgewiesen. Der Schleppkurvennachweis zeigt auf, dass die projektierte Wendeanlage die notwendigen Bewegungsräume für die vorgesehenen Fahrzeugtypen (LKW L = 9.40 m / PKW L = 5.10 m bei einer Geschwindigkeit von 5 km/h) gewährleistet.

Dieser Sachverhalt wurde der Kantonspolizei St. Gallen (Verkehrstechnik, Erwin Bolt) nach dem Erhalt der Vernehmlassung Vorprüfung Teilstrassenplan erneut präsentiert und die Ausbildung und Begründung telefonisch erläutert.

Die Kantonspolizei St. Gallen (Verkehrspolizei) hält jedoch an der Einhaltung der normativen Vorgaben der VSS fest und akzeptiert den vorgelegten Schleppkurvennachweis und somit die projektierte Wendeanlage gemäss Vernehmlassung Vorprüfung TSP / Fachbeurteilung derzeit nicht als gleichwertigen Nachweis. Die Kantonspolizei verweist in ihrer Vernehmlassung auf die grundsätzliche Zuständigkeit resp. Verantwortlichkeit der Gemeinde hin.

Ziegelbrückstrasse 58
8866 Ziegelbrücke
T +41 (0)55 617 27 17

Sytli 211
8762 Schwändi
T +41 (0)55 647 80 20

www.marty-ing.ch
info@marty-ing.ch



Aus fachlicher Sicht wird empfohlen, die projektierte Wendeanlage dennoch gemäss Schleppkurvennachweis zu akzeptieren. Die Gründe hierfür liegen insbesondere in den vorhandenen Platzverhältnissen sowie dem Grenzverlauf der bestehenden und den künftig vorgesehenen Parzellen. Die exakte Übernahme der Wendeanlage der VSS 40 052 ergibt im vorliegenden Fall keine optimale Flächenausnutzung.

Der Schleppkurvennachweis vermag aufzuzeigen, dass die Funktionstüchtigkeit der projektierten Wendeanlage gewährleistet ist. Unter Berücksichtigung der topographischen und parzellenspezifischen Rahmenbedingungen stellt die Ausführung der Wendeanlage nach Schleppkurvennachweis daher eine sachgerechte, zweckmässige und praktikable Lösung dar.

In Rücksprache mit dem Bauamt Schänis bitten wir den Gemeinderat Schänis, den Sachverhalt der geplanten Wendeanlage unter Berücksichtigung des technischen Nachweises gemäss Richtlinien im Rahmen einer Vorprüfung zu prüfen und die Ausbildung der geplanten Wendeanlage zu genehmigen.

Im Namen der Bauherrschaft danken wir Ihnen für Ihre Bemühungen und Ihre wohlwollende Prüfung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

MARTY INGENIEURE AG

Robine Luchsinger

- Beilage:
- Technischer Kurzbericht Nr. 1331-002 Stellungnahme Wendeanlage
 - Plan Nr. 1331-001 Situation Projektierte Erschliessungsstrasse
 - Plan Nr. 1331-007 Situation Schleppkurven Erschliessungsstrasse
 - Vernehmlassung Vorprüfung TSP / Fachbeurteilung Kantonspolizei St. Gallen

- Kopie:
- Bauamt Schänis, Daniel Gorfer, Oberdorf 13, 8718 Schänis
 - Albert Steiner-Roos, Köchelgasse, 8718 Schänis
 - mz architektur gmbh, Markus Müller, Bahnhofstrasse 8a, 8722 Kaltbrunn



Anhang D

Technischer Kurzbericht zu Stellungnahme Marty Ingenieure AG, 28.11.2025

Bauherrschaft

Albert Steiner-Roos, Schänis

Auftragsbezeichnung

Erschliessung Brennerweg
Schänis



STELLUNGNAHME

Technischer Kurzbericht Wendeanlage

Ziegelbrückstrasse 58
8866 Ziegelbrücke
T +41 (0)55 617 27 17

Sytli 211
8762 Schwändi
T +41 (0)55 647 80 20

www.marty-ing.ch
info@marty-ing.ch

Auftrag Nr.	1331
Bericht Nr.	02
Datum	Ziegelbrücke, 28. November 2025

STELLUNGNAHME

Inhalt

1.	Ausgangslage.....	3
2.	Projektierte Massnahmen	3
2.1	Erschliessungsstrasse.....	3
2.2	Projektierte Wendeanlage.....	4
2.3	Variante Wendeanlage gem. Norm VSS 40 052 Abb. 7	5
3.	Schlussbemerkung	5

Pläne / Beilagen:

- Plan Nr. 1331-001 Situation Projektierte Erschliessungsstrasse, 1 : 200
- Plan Nr. 1331-007 Situation Schleppkurven Erschliessungsstrasse, 1 : 200
- Vorprüfungsbericht TSP Brennerweg, Vernehmlassung / Fachbeurteilung Kantonspolizei St. Gallen

1. Ausgangslage

Der Grundeigentümer der Parzelle Nr. 1186, Albert Steiner-Roos, plant seine Parzelle an der Köchelgasse, welche sich in der Wohnzone W2 befindet, zu überbauen. Eine Vorstudie der Überbauung ist vorhanden.

Der Grundeigentümer hat die Marty Ingenieure AG durch den Architekten mz architektur, Kaltbrunn beauftragt, für das Projekt an der Köchelgasse ein Erschliessungsprojekt zu erarbeiten. Das Erschliessungsprojekt umfasst den Strassenbau (verkehrstechnische Erschliessung) sowie sämtlich Ver- und Entsorgungsanlagen für die spätere Überbauung.

Die Vorprüfung des Projektes seitens Kantons und Gemeinde ist erfolgt.

2. Projektierte Massnahmen

2.1 Erschliessungsstrasse

Die Erschliessungsstrasse «Brennerweg» weist eine Breite von rund 4.40 m und ein Quergefälle von 3.00 % auf. Die Länge der Strasse ab der Köchelgasse beträgt ungefähr 85.00 m.

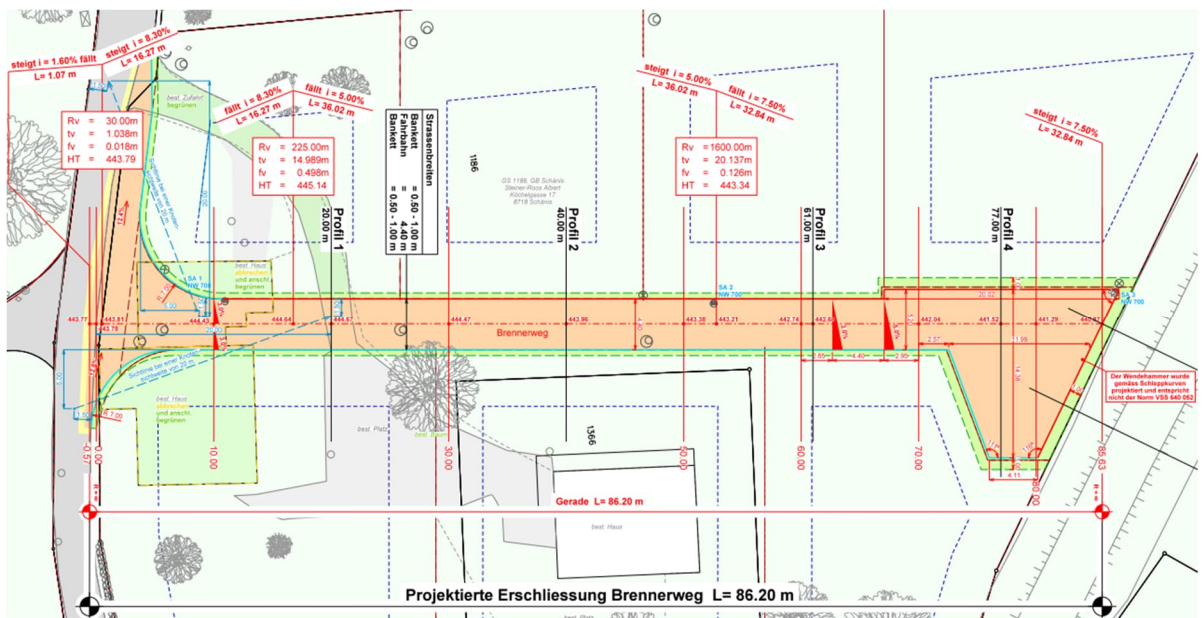


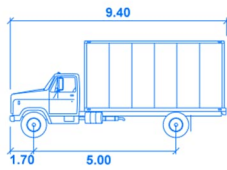
Abb. Nr. 1 Ausschnitt Situation Projektierte Erschliessungsstrasse, Plan Nr. 1331-001

Die projektierte Strassenbreite basiert auf dem geometrischen Normalprofil mit Begegnungsfall PW / PW bei einer Geschwindigkeit von 20 km/h. Daraus ergibt sich eine minimale Strassenbreite von 4.40 m.

2.2 Projektierte Wendeanlage

Aufgrund der Gesamtlänge der Erschliessungsstrasse und der sich ergebenden Situation einer Sackgasse ist die Erstellung einer Wendeanlage notwendig.

Hinsichtlich der Platz- / Terrainverhältnisse und dem Verlauf der bestehenden Parzelle sowie der projektierten Parzellen wird die Wendeanlage nicht gemäss VSS 40 052 ausgeführt, sondern anhand eines Schleppkurvennachweises für einen LKW der Länge 9.40 m (Plan Nr. 1331-007 Schleppkurven Erschliessungsstrasse / Lastwagen Typ A ohne Anhänger, Radius 10 m gemäss VSS 40 271a) ausgewiesen.

Schleppkurvennachweis mit LKW L= 9.40 m bei 5 km/h	
	
LKW ohne Anhänger	gem. SN 40 271a
Breite	: 2.60 m
Spurbreite	: 2.50 m
Einschlagradius	: 10.00 m
Steuerwinkel	: 30.0°

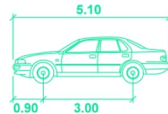
Schleppkurvennachweis mit PKW L= 5.10 m bei 5 km/h	
	
PKW	gem. SN 40 198a
Breite	: 1.90 m
Spurbreite	: 1.80 m
Einschlagradius	: 6.50 m
Steuerwinkel	: 27.5°

Abb. Nr. 2 Ausschnitt Nachweis Schleppkurven, Plan Nr. 1331-007

Die projektierte Wendeanlage orientiert sich geometrisch an der in der Norm VSS 40 052, Abb. 10 definierten Ausführung.

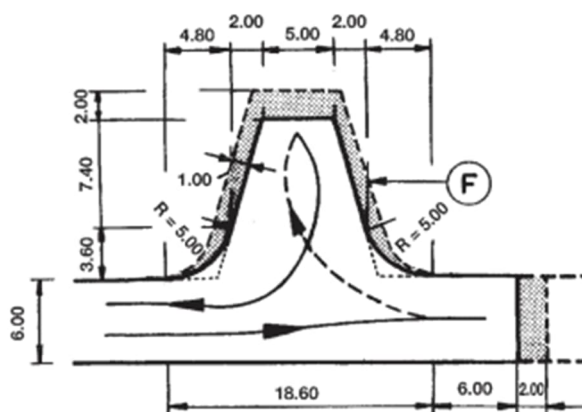


Abb. 10
Wendenische für 10-m-Lw

Abb. Nr. 3 Ausschnitt Norm VSS 40 052 Wendeanlagen, B. Anwendungsformen / Abb. 10

Der Schleppkurvennachweis kann mit oben beschriebenem Fahrzeugtyp, einer Geschwindigkeit von 5 km/h und teilweisem Einschlagen der Räder im Stand eingehalten werden. Die Bankette entlang der Wendeanlage werden durch Überstreichen der Karosserie nicht beansprucht.

2.3 Variante Wendeanlage gemäss Norm VSS 40 052 Abb. 7

Im Zuge der Projektierung wurden diverse Wendeanlagen exakt gemäss Norm VSS 40 052 als Varianten überprüft. Untenstehend aufgeführt wird die Wendeanlage gemäss Norm VSS 40 052, Abb. 7, welche den geringsten Eingriff in die Platzverhältnisse der bestehenden sowie projektierten Parzelle aufweist.

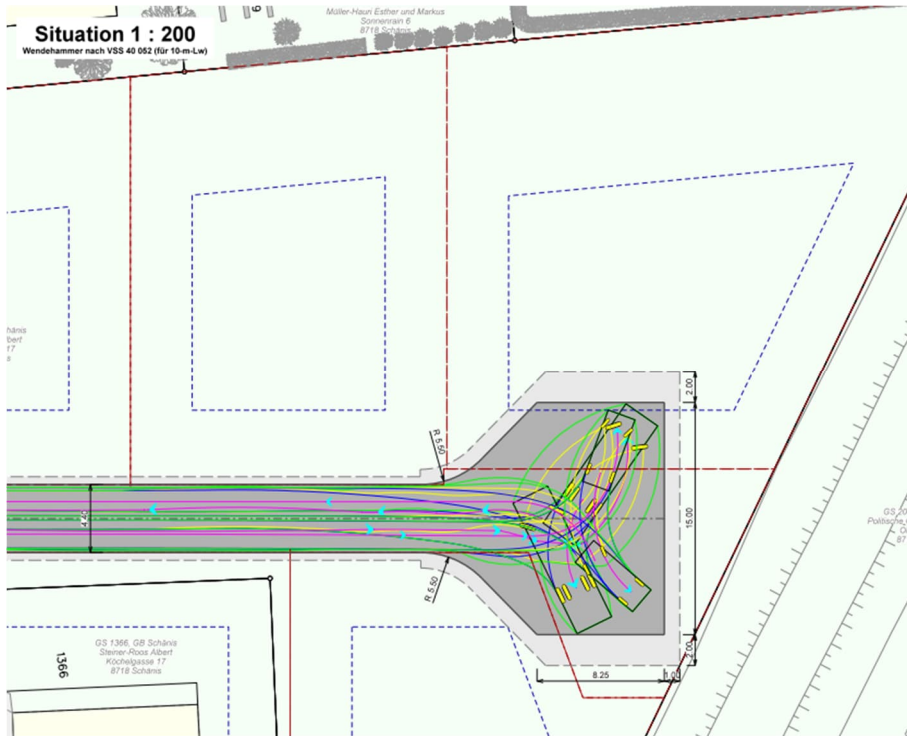


Abb. Nr. 4 Ausschnitt Arbeitsplan Überprüfung Variante gem. VSS 40 052 Abb. 7

Die Variante gemäss Norm kann nicht optimal in die bestehende Parzelle eingepasst werden. Zudem würde von zwei Parzellen mehr Fläche an die Wendeanlage abgehen, was wiederum für die projektierten Parzellen von Nachteil ist.

3. Schlussbemerkung

Die projektierte Wendeanlage am Brennerweg kann gemäss Schleppkurvennachweis ausgewiesen werden. Die Anforderungen gemäss VSS-Norm werden eingehalten. Die exakte Übernahme der Wendeanlagen der VSS 40 052 ergibt im vorliegenden Fall keine optimale Platzausnutzung und würde unnötige Baulandflächen beanspruchen, welche nicht genutzt werden könnten und keine Verbesserung zur Verkehrssicherheit oder Manövrierbarkeit beitragen würden.

Ziegelbrücke, 28.11.2025

MARTY INGENIEURE AG

Sachbearbeiter:

Robine Luchsinger, dipl. Bauingenieurin B.Sc. FH
Peter Elmer, dipl. Bauingenieur ETH / SIA



Anhang E

Protokollauszug Gemeinderatssitzung, 02.02.2026

Marty Ingenieure AG
Frau Robine Luchsinger
Ziegelbrückstrasse 58
8866 Ziegelbrücke

Gemeinderat Schänis
david.reifler@schaenis.ch

Schänis, 4. Februar 2026

Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 2. Februar 2026

6	Verkehr	752
62	Gemeindestrassenwesen	
62.8	Strassennamen, Strassennummerierung, Strassenklassifikation, Strassenplan	
	Teilstassenplan "Erschliessung Brennerweg"; Verabschiedung zur Mitwirkung	

Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 4. März 2025 (Geschäft Nr. 153) verabschiedete der Gemeinderat den Teilstassenplan "Brennerweg" zur Vorprüfung. Mit Beschluss vom 2. Juni 2025 eröffnete der Rat den Vorprüfungsbericht der Bauherrschaft; dies verbunden mit der Einladung, das Strassenprojekt gemäss Vorprüfungsbericht vom beauftragten Ingenieurbüro ergänzen zu lassen.

Das von der Bauherrschaft beauftragte Ingenieurbüro, namentlich die Marty Ingenieure AG, reicht nun die überarbeiteten Planunterlagen zur Weiterbearbeitung ein.

Erwägungen

Bauamtsleiter Daniel Gorfer empfiehlt dem Gemeinderat, die überarbeiteten Planunterlagen zuhanden der Mitwirkung zu verabschieden.

Was den von der Abteilung Verkehrstechnik der Kantonspolizei in der Stellungnahme vom 23. April 2025 bemängelten Umstand, dass der projektierte Wendehammer nicht der VSS Norm 40 052 entspricht, betrifft, ist festzustellen, dass in Anwendung der Richtlinie Erschliessungsstrassen, Ziffer 4.6, Bst. A-b, wie folgt von der Norm abgewichen werden kann:

"Bei Zufahrtswegen Typ B (bis ~50 Wohneinheiten), die nicht mit einem Kehrrichtfahrzeug befahren werden (d. h. wo sich die Kehrrechtsammelstelle am Rand oder ausserhalb des Quartiers befindet), ist eine Wendemöglichkeit für einen Lieferwagen (Schleppkurvennachweis mit grösserem Lieferwagentyp, bspw. Mercedes Sprinter, VW Crafter) notwendig."

Dieser Nachweis wurde gemäss Bauamtsleiter erbracht. Überdies bestätigte Erwin Bolt von der Abteilung Verkehrstechnik der Kantonspolizei anlässlich einer telefonischen Besprechung mit Bauamtsleiter Daniel Gorfer vom 23. Januar 2026, dass neu die Richtlinie Erschliessungsstrassen wegweisend sei.

Beschluss

1. Der Gemeinderat erachtet die Planunterlagen als schlüssig und ist bereit, diese nach entsprechender Bereitstellung der Mitwirkung zu unterstellen.
2. Die Bauherrschaft ist eingeladen, die Marty Ingenieure AG mit der Finalisierung bzw. Bereitstellung der Planunterlagen für die Mitwirkung zu beauftragen. Insbesondere ist auch die Anwendung der Richtlinie Erschliessungsstrassen im technischen Bericht zu dokumentieren.
3. Der Gemeinderatsschreiber wird beauftragt, nach Erhalt der finalen Planunterlagen und in Abstimmung mit der Terminierung des amtlichen Mitteilungsblattes LinthSicht die Mitwirkung durchzuführen.

Protokollauszug an

- Albert Steiner, Köchelgasse 17, 8718 Schänis
- Marty Ingenieure AG, Robine Luchsinger, Ziegelbrückstrasse 58, 8866 Ziegelbrücke (per E-Mail und unter Beilage der Richtlinie Erschliessungsstrassen)
- Daniel Gofer, Leiter Bauamt, im Hause (per E-Mail)
- Akten

GEMEINDERAT SCHÄNIS
Die Gemeindepräsidentin:


Gabriela Tremp

Der Gemeinderatsschreiber:


David F. Reifler

